

# Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2022

Nr. 2022/1837

## **Flumenthal: Kantonaler Teilzonen- und Erschliessungsplan «Werkhof Kieswerk» mit Zonenvorschriften und Rodungsgesuch «Spezialzone 'Werkhof Kieswerk' (Erschliessung)»**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Teilzonen- und Erschliessungsplan «Werkhof Kieswerk» mit Zonenvorschriften und Rodungsgesuch «Spezialzone 'Werkhof Kieswerk' (Erschliessung)» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Kantonaler Teilzonen- und Erschliessungsplan «Werkhof Kieswerk», 1:1'000
- Zonenvorschriften Spezialzone «Werkhof Kieswerk»
- Rodungsgesuch RO2022-009 «Spezialzone 'Werkhof Kieswerk' (Erschliessung)»
  - Rodungsformular Seiten 1-3 vom 09.08.2022
  - Übersichtsplan, 1:25'000 vom 30.08.2021
  - Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan Spezialzone «Werkhof Kieswerk» 158 m<sup>2</sup>, 1:1'000 [Plan Nr. 22084/3, dat. 30.08.2021].

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Raumplanungsbericht
- Waldfeststellungsplan
- Rodungsgesuch RO2022-009 «Spezialzone 'Werkhof Kieswerk' (Erschliessung)»
  - Rodungsformular Seite 4 vom 19.08.2022
  - Unterschriftenliste Rodungsgesuch vom 19.08.2022.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Gegenstand der Planung

Die Kiesgrube Hobühl in Attiswil (Kanton Bern) wird seit dem Jahr 1942 direkt an der Kantons-grenze Bern-Solothurn und an der Gemeindegrenze zu Flumenthal betrieben. Sie versorgt ins-besondere die Region Solothurn mit Kies und dient als Deponie für Aushubmaterial. Die aktuel-le Betreiberin der Kiesgrube ist die Vigier Beton Mittelland AG. Auf dem angrenzenden Gemein-degebiet von Flumenthal liegt ein Teil des Werkhofs des Kieswerks auf den Parzellen GB Nrn. 458, 535, 469 und 626 (insgesamt 13'811 m<sup>2</sup>). Die Parzellen werden bereits langjährig durch den Betrieb genutzt, zwei der Parzellen sind bebaut (GB Nrn. 458 und 535). GB Nr. 469 wird als La-gerplatz genutzt, GB Nr. 626 ist eine längliche unbebaute Kleinstparzelle von 34 m<sup>2</sup>, sie liegt zwischen GB Nr. 458 und dem Kieswerkareal auf Attiswiler Seite und ist mehrheitlich mit Wald bedeckt. Alle erwähnten Parzellen befinden sich aktuell in der Landwirtschaftszone bzw. teil-weise im Wald.

Ausgelöst durch Konflikte betreffend die Erschliessung der Kiesgrube Hobühl schlossen im Sep-tember 2004 die Einwohnergemeinde Flumenthal, die Vigier Beton Mittelland AG (vormals Wyss Kieswerk AG) und das Bau- und Justizdepartement (BJD) des Kantons Solothurn eine Grundsatz- und Rahmenvereinbarung ab mit dem Ziel, eine Erschliessungsstrasse auf Flumenthaler Gemein-degebiet entlang der Aare und ein Naturaufwertungsprojekt mit dem Namen «Naturnahes Aareufer» zu realisieren. Die dazu notwendige kantonale Nutzungsplanung wurde mit Regie-rungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2012/1134 vom 5. Juni 2012 genehmigt und anschliessend umge-setzt. In der erwähnten Grundsatz- und Rahmenvereinbarung wurde zudem festgehalten, dass für das bereits damals baulich genutzte Areal auf den Grundstücken GB Flumenthal Nrn. 458 und 535 (früherer Werkhof Walo) ein Umzonungsverfahren in eine Gewerbezone geprüft und durchgeführt werden soll.

Diese Pendenz aus der Grundsatz- und Rahmenvereinbarung 2004 soll mit vorliegender Anpas-sung des Gesamtplans von Flumenthal erledigt werden, wobei eine Umzonung der Parzellen GB Nrn. 458, 535, 626 und 469 in eine Spezialzone nach Art. 18 Bundesgesetz über die Raumpla-nung (SR 700) vorgenommen werden soll, anstelle einer Einzonung in eine Gewerbezone. Die dazugehörenden Zonenvorschriften stellen sicher, dass diejenigen Bauten und Anlagen erlaubt sind, die für einen Betrieb im Bereich Steine und Erden notwendig sind. Dabei sind Massnahmen zur Einpassung von allfälligen neuen Bauten ins Landschaftsbild vorzusehen und umzusetzen. Für GB Nr. 469 gelten besondere Bestimmungen. Erlaubt ist die Nutzung dieser Parzelle wie bis-her als Lagerplatz, Bauten sind nicht zulässig.

Im Erschliessungsplan werden die interne Werkerschliessung, die statische Waldgrenze gemäss Waldfeststellung, die Hecken gemäss Heckenfeststellung sowie die jeweiligen Baulinien festge-halten.

Die Planung stellt somit insgesamt eine angemessene Bewirtschaftung des Werkhofs im Sinne eines Betriebs im Bereich Steine und Erden sicher.

Zuständig für die zukünftigen Baubewilligungsverfahren ist die kommunale Baubehörde der Einwohnergemeinde Flumenthal. Die Baubehörde hat die Baugesuche vor ihrem Entscheid dem Amt für Raumplanung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Eine Mehrwertabgabe ist auf Grund dieser Massnahme nicht geschuldet, da es sich weder um eine Einzonung noch um eine abgabepflichtige Umzonung handelt.

## 2.2 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) / Rodungsbewilligung

2.2.1 Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 WaG in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) [zusätzlich] der Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

2.2.2 Die Gesuchstellerin, Vigier Beton Mittelland AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach, hat für das Vorhaben des kantonalen Nutzungs- und Erschliessungsplans «Werkhof Kieswerk» ein Rodungsgesuch RO2022-009 «Spezialzone 'Werkhof Kieswerk' (Erschliessung)», datiert vom 9. August 2022, eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus waldrechtlicher Sicht geprüft.

2.2.3 Gemäss Rodungsgesuch handelt es sich bei der durch das Vorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine definitive Rodung von 158 m<sup>2</sup>. Der Rodungersatz erfolgt als Realersatz von 160 m<sup>2</sup> in unmittelbarer Umgebung auf GB Flumenthal Nr. 90062. Die Zustimmung des Grundeigentümers (Kantons Solothurn) für die Rodung und die Ersatzaufforstung liegt vor.

2.2.4 Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

2.2.5 Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

### 2.2.5.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Das Rodungsvorhaben sieht die definitive Rodung von einer bestehenden Waldstrasse zur Kiesgrube Hobühl in Attiswil (BE) vor. Die Waldstrasse wird der Spezialzone "Werkhof Kieswerk" zugewiesen. Mit der Waldstrasse in Flumenthal wird der Anschluss an die Werkstrasse sichergestellt. Die Strasse ist für interne Transporte vorgesehen und wird für die interne Erschliessung der Auffülletappe 2 gemäss UeO Kiesgrube Hobühl benötigt. Dies gilt als wichtiger Grund. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

### 2.2.5.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die Erschliessungsstrasse ist bereits bestehend und schliesst an die bestehende Strasse in Attiswil (BE) an, welche auf die Terrasse in Attiswil führt.

### 2.2.5.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Mit der Genehmigung des kantonalen Teilzonen- und Erschliessungsplans «Werkhof Kieswerk» wird Wald einer Nutzungszone zugewiesen und die raumplanerischen Voraussetzungen für das Rodungsvorhaben sind gemäss Art. 12 WaG erfüllt.

### 2.2.5.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

#### 2.2.5.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

#### 2.2.5.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt vorliegend durch Realersatz (Ersatzaufforstung von 160 m<sup>2</sup>) in unmittelbarer Umgebung auf GB Flumenthal Nr. 90062.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

#### 2.2.6 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Die vorliegende Rodung bezweckt die Gewinnung von Bau- und Industrieland. Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 12.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche.

### 2.3 Verfahren

Es handelt sich vorliegend um einen kantonalen Nutzungsplan. Nach § 69 Abs. 1 lit. a Planungs- und Baugesetz sind vor der öffentlichen Auflage die interessierten Einwohnergemeinden anzuhören.

Die Stellungnahme der Einwohnergemeinde Flumenthal (12. November 2021) liegt vor. Die Gemeinde Attiswil wurde anlässlich der Mitwirkung mit E-Mail vom 9. Juni 2022 über die Planung informiert.

Die öffentliche Auflage des kantonalen Nutzungsplanes erfolgte vom 29. August 2022 bis 27. September 2022. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

Das Rodungsgesuch RO2022-009 «Spezialzone 'Werkhof Kieswerk' (Erschliessung)» ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 29. August 2022 bis 27. September 2022 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Nutzungs- und Erschliessungsplan «Werkhof Kieswerk» mit Zonenvorschriften und Rodungsgesuch «Spezialzone 'Werkhof Kieswerk' (Erschliessung)» wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den
- Zonen- und Gesamtplan vom 2. April 2004 RRB Nr. 2003/1283 vom 1. Juli 2003 (Plannummer 6/37).
- 3.3 Das Bau- und Justizdepartement stellt sicher, dass die digitalen Nutzungsplandaten im Datensatz der Gemeinde Flumenthal nachgeführt werden.
- 3.4 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Waldgesetz, WaG; SR 921.0; Rodung):
- Gestützt auf Artikel 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Artikel 5 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), § 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):
- 3.5 Der Gesuchstellerin, Vigier Beton Mittelland AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Flumenthal Nrn. 458 und 626 zugunsten des Rodungsvorhabens «Spezialzone 'Werkhof Kieswerk' (Erschliessung)» eine definitive Rodung von 158 m<sup>2</sup> Wald auszuführen.
- 3.6 Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.
- 3.7 Die Bewilligungsempfängerin, Vigier Beton Mittelland AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach, hat für die definitive Rodung Realersatz von 160 m<sup>2</sup> in unmittelbarer Umgebung auf GB Flumenthal Nr. 90062 zu leisten.
- 3.8 Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2023 zu erbringen.
- 3.9 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch «Spezialzone 'Werkhof Kieswerk' (Erschliessung)» vom 9. August 2022 sowie der Situationsplan (Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan) 1:1'000 [Plan Nr. 22084/3, dat. 30.08.2021].
- 3.10 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten des Grundbucheintrages hat die Bewilligungsempfängerin zu übernehmen (separate Rechnungsstellung).
- 3.11 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 12.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche und somit auf total Fr. 1'896.00 festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.
- 3.12 Auflagen und Bedingungen zur Rodungsbewilligung:
- 3.13 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Region Solothurn; daniela.gurtner@vd.so.ch; 032 627 23 44) Folge zu leisten.

- 3.14 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.
- 3.15 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.16 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.
- 3.17 Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und wo möglich und zweckmässig durch Naturverjüngung zu erfolgen. Diese sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.18 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.19 Die Vigier Beton Mittelland AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00, eine Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 300.00, eine Ausgleichsabgabe für Rodung von Fr. 1'896.00, sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 5'219.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrungen**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung** **Vigier Beton Mittelland AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Rodungsbewilligung (§ 119 Abs. 1 lit. a GT)	Fr.	300.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe Rodung (BGS 931.73)	Fr.	1'896.00	(4240000 / 035 / 81292)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
		<u>Fr.</u>	<u>5'219.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (CH) (Dossier-Nr. 100'846) (3) mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt

Hochbauamt

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald [RO2022-009], mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (RO2022-009) (Kopie Rodungsgesuch bereits durch AWJFSO zugestellt)

Amtschieberei Region Solothurn, Rötistrasse 4: Zur Anmerkung der Ersatzaufforstungspflicht auf GB Flumenthal Nr. 90062

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Dossier (später)

**(Einschreiben)**

Bau- und Werkkommission Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal

Vigier Beton Mittelland AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach, mit Rechnung **(Einschreiben)**

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Manuel Bugmann, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikationen im Amtsblatt:

Einwohnergemeinde Flumenthal: Genehmigung kantonaler Teilzonen- und Erschliessungsplan «Werkhof Kieswerk» mit Zonenvorschriften und Rodungsgesuch «Spezialzone 'Werkhof Kieswerk' (Erschliessung)»)

Unter der Rubrik «Aus den Verhandlungen des Regierungsrates»: Flumenthal:

Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2022-009) gemäss § 11 kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).

Der Gesuchstellerin, Vigier Beton Mittelland AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Flumenthal Nrn. 458 und 626 zugunsten des Rodungsvorhabens «Spezialzone 'Werkhof Kieswerk' (Erschliessung)» eine definitive Rodung von 158 m<sup>2</sup> Wald auszuführen. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31.12.2023.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die definitive Rodung Realersatz von 160 m<sup>2</sup> in unmittelbarer Umgebung auf GB Flumenthal Nr. 90062 zu leisten. Der Rodungersatz ist bis 31.12.2023 zu erbringen.)